



#### Inhalt

#### IV Informationen

##### INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### **Gerichtshof der Europäischen Union**

2019/C 337/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> .....	1
---------------	--	---

#### V Bekanntmachungen

##### GERICHTSVERFAHREN

##### **Gerichtshof**

2019/C 337/02	Rechtssache C-382/19 P: Rechtsmittel des Herrn Ralph Pethke gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 5. März 2019 in der Rechtssache T-169/17, Ralph Pethke gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 15. Mai 2019 .....	2
2019/C 337/03	Rechtssache C-446/19 P: Rechtsmittel des Herrn Stephan Fleig gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 2. April 2019 in der Rechtssache T-492/17, Stephan Fleig gegen Europäischer Auswärtiger Dienst, eingelegt am 12. Juni 2019 .....	3
2019/C 337/04	Rechtssache C-487/19: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 26. Juni 2019 – W. Ż.....	4

2019/C 337/05	Rechtssache C-488/19: Vorabentscheidungsersuchen des High Court (Irland), eingereicht am 26. Juni 2019 – Minister for Justice and Equality/JR .....	5
2019/C 337/06	Rechtssache C-495/19: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Poznaniu (Polen), eingereicht am 26. Juni 2019 – Kancelaria Medius SA z siedzibą w Krakowie przeciwko RN .....	6
2019/C 337/07	Rechtssache C-508/19: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 3. Juli 2019 – M.F./J.M. ....	6
2019/C 337/08	Rechtssache C-519/19: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie (Polen), eingereicht am 9. Juli 2019 – Passenger Rights spółka akcyjna mit Sitz in Warschau/Ryanair DAC mit Sitz in Dublin (Irland) .....	7
2019/C 337/09	Rechtssache C-566/19: Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel (Luxemburg), eingereicht am 25. Juli 2019 – Generalstaatsanwaltschaft des Großherzogtums Luxemburg/JR .....	8
<b>Gericht</b>		
2019/C 337/10	Rechtssache T-540/19: Klage, eingereicht am 30. Juli 2019 – Sharif/Rat .....	9
2019/C 337/11	Rechtssache T-541/19: Klage, eingereicht am 1. August 2019 – Shindler u. a./Rat .....	10
2019/C 337/12	Rechtssache T-542/19: Klage, eingereicht am 5. August 2019 – FV/Rat .....	11
2019/C 337/13	Rechtssache T-543/19: Klage, eingereicht am 30. Juli 2019 – Rumänien/Kommission .....	12
2019/C 337/14	Rechtssache T-548/19: Klage, eingereicht am 6. August 2019 – Riginos Emporiki kai Mesitiki/EUIPO – Honda Motor (ONDA 1962) .....	14
2019/C 337/15	Rechtssache T-549/19: Klage, eingereicht am 8. August 2019 – Medac Gesellschaft für klinische Spezialpräparate/Kommission .....	15
2019/C 337/16	Rechtssache T-550/19: Klage, eingereicht am 1. August 2019 – Nitto Pharmaceutical Industries/EUIPO – Chiesi Farmaceutici (NOSTER) .....	16
2019/C 337/17	Rechtssache T-553/19: Klage, eingereicht am 8. August 2019 – Perfect Bar/EUIPO – (PERFECT BAR) .....	17
2019/C 337/18	Rechtssache T-562/19: Klage, eingereicht am 14. August 2019 – Klein/Kommission .....	18
2019/C 337/19	Rechtssache T-563/19: Klage, eingereicht am 14. August 2019 – Perfect Bar/EUIPO (PERFECT Bar) .....	19
2019/C 337/20	Rechtssache T-564/19: Klage, eingereicht am 14. August 2019 – Lozano Arana u. a./EUIPO – Coltejer (LIBERTADOR) .....	19
2019/C 337/21	Rechtssache T-574/19: Klage, eingereicht am 16. August 2019 – Tinnus Enterprises/EUIPO – Mystic Products Import & Export und Koopman International (Fluid distribution equipment) .....	20

2019/C 337/22	Rechtssache T-579/19: Klage, eingereicht am 20. August 2019 – The KaiKai Company Jaeger Wichmann/EUIPO (Turn- oder Sportgeräte).....	21
2019/C 337/23	Rechtssache T-588/19: Klage, eingereicht am 27. August 2019 – Novomatic/EUIPO – adp Gauselmann (Power Stars).....	22
2019/C 337/24	Rechtssache T-589/19: Klage, eingereicht am 27. August 2019 – Gothe und Kunz/EUIPO – Aldi Einkauf (FAIR ZONE) .....	23



## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER  
EUROPÄISCHEN UNION

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union***

(2019/C 337/01)

**Letzte Veröffentlichung**

Abl. C 328 vom 30.9.2019

**Bisherige Veröffentlichungen**

Abl. C 319 vom 23.9.2019

Abl. C 312 vom 16.9.2019

Abl. C 305 vom 9.9.2019

Abl. C 295 vom 2.9.2019

Abl. C 288 vom 26.8.2019

Abl. C 280 vom 19.8.2019

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

---

## V

*(Bekanntmachungen)*

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

**Rechtsmittel des Herrn Ralph Pethke gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 5. März 2019 in der Rechtssache T-169/17, Ralph Pethke gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 15. Mai 2019**

**(Rechtssache C-382/19 P)**

(2019/C 337/02)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführer:* Ralph Pethke (Prozessbevollmächtigter: H. Tettenborn, Rechtsanwalt)

*Anderer Verfahrensbeteiligter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

**Anträge des Rechtsmittelführers**

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 05.03.2019 in der Rechtssache T-169/17 aufzuheben;
- die Versetzungsentscheidung PERS-AFFECT-16-1 34 des Exekutivdirektors des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) für nichtig zu erklären und den durch die rechtswidrige Versetzung entstandenen materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen;
- hilfsweise, das Urteil aufzuheben und die Sache an das Gericht zurückzuverweisen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Das vorliegende Rechtsmittel richtet sich gegen das Urteil des Gerichts, mit dem dieses die Klage des Rechtsmittelführers gegen die Versetzungsentscheidung PERS-AFFECT-16-1 34 des Exekutivdirektors des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum abgewiesen hatte.

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel auf folgende drei Rechtsmittelgründe:

1. Verstoß gegen Artikel 7 Beamtenstatut (BS) <sup>(1)</sup> und Artikel 36 des Statuts des Europäischen Gerichtshofs

Der Rechtsmittelführer rügt die rechtsfehlerhafte Anwendung des Artikels 7 BS durch das Gericht. Die Herabstufung vom Referatsleiter einer Hauptabteilung zum Verwaltungsrat ohne Karrieremöglichkeit ohne jegliches, die Rechte des Rechtsmittelführers währendes Beurteilungs- oder Disziplinarverfahren stelle keine legitime Umsetzung dar, sondern eine rechtswidrige Herabsetzung. Die Änderung des Beamtenstatuts 2014 habe die Beförderungsaussicht für Referatsleiter über den Grad AD 12 hinaus in eine beamtenrechtliche Anwartschaft fortentwickelt. Die Anstellungsbehörde könne diese Anwartschaft nicht ohne ordentliches Beurteilungs- oder Disziplinarverfahren einseitig entziehen. Seit 2014 könne de lege von einer Gleichwertigkeit eines Referatsleiterpostens und des Postens eines Verwaltungsrates ohne Beförderungsmöglichkeit nicht mehr ausgegangen werden.

Das Gericht zitiere zudem die zur Umsetzung nach Artikel 7 BS und Postengleichwertigkeit ergangene Rechtsprechung, ziehe dann aber die falschen Konsequenzen daraus.

Schließlich habe das Gericht einen Rechts- und Verfahrensfehler dadurch begangen, dass es nicht vollständig über den zweiten Klagegrund, nämlich zur rechtswidrigen Absetzung des Rechtsmittelführers am 10.10.2016 ohne gleichzeitige Zuweisung in eine neue Funktion, die erst am 17.10.2016 erfolgte, entschieden habe. Dabei handele es sich gerade nicht um eine Umsetzung im Sinne des Artikels 7 BS (Rn. 49-106 des Urteils).

2. Tatsachenverfälschung

Das Gericht habe dem angegriffenen Urteil Tatsachen zugrunde gelegt, die sich nicht nur nicht aus der Prozessakte ergeben haben, sondern es habe seinem Urteil andere Tatsachen zugrunde gelegt als die, die sich aus den Prozessakten ergeben.

Im vorliegenden Fall habe das Gericht zudem ersichtlich keine Beweiswürdigung vorgenommen. Bei einer Beweiswürdigung hätte das Gericht die Glaubwürdigkeit der Aussagen des Rechtsmittelgegners bewerten müssen.

Ferner würde die vom Gericht vertretene Bewertung der Handlungen des Rechtsmittelführers in Bezug auf seine Pflicht, offensichtlich rechtswidrige Maßnahmen anzuzeigen, die Artikel 21a Absatz 1 und 22a BS jeder praktischen Wirksamkeit berauben.

3. Rechtswidrige Beurteilung des Fürsorgepflicht- und Mobbingvorwurfs und Artikel 36 des Statuts des Europäischen Gerichtshofs

Das Gericht habe den Mobbingvorwurf gegen die Maßnahmen des Exekutivdirektors zwischen dem 10.10.2016 und dem 17.10.2016 unter Verstoß gegen geltendes Recht zurückgewiesen. Der Fürsorgepflichtverstoß und Mobbingvorwurf seien unauflösbar mit der zwischen dem 10.10.2016 und dem 17.10.2016 getroffenen rechtswidrigen Absetzungs- und Zuweisungsentscheidung verknüpft. Entgegen der Ausführungen des Gerichts setze Mobbing nach Artikel 12 a Abs. 3 BS kein „Bündel von Verhaltensweisen“ voraus. Das Gericht habe sich überdies nicht zum Fürsorgepflichtverstoß, der in der öffentlichen Diffamierung der beruflichen Leistungen des Rechtsmittelführers bei seiner Umsetzung zu sehen sei, geäußert.

---

(<sup>1</sup>) Das Statut der Beamten der Europäischen Union ist durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind (ABl. 1968, L 56, S. 1), in der durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 (ABl. 2013, L 287, S. 15) geänderten Fassung festgelegt.

---

**Rechtsmittel des Herrn Stephan Fleig gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 2. April 2019 in der Rechtssache T-492/17, Stephan Fleig gegen Europäischer Auswärtiger Dienst, eingelegt am 12. Juni 2019**

**(Rechtssache C-446/19 P)**

(2019/C 337/03)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführer:* Stephan Fleig (Prozessbevollmächtigter: H. Tettenborn, Rechtsanwalt)

*Anderer Verfahrensbeteiligter:* Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)

**Anträge des Rechtsmittelführers**

Der Rechtsmittelführer beantragt,

— das Urteil des Gerichts der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 2. April 2019 in der Rechtssache T-492/17 vollständig aufzuheben;

- die vom Direktor der Direktion „Personal“ des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) in seiner Funktion als zum Abschluss von Einstellungsverträgen ermächtigte Behörde getroffene Entscheidung vom 19. September 2016, den unbefristeten Dienstvertrag des Rechtsmittelführers zum 19. Juni 2017 zu kündigen, aufzuheben und den EAD zum Ersatz des durch die rechtswidrige Kündigung entstandenen immateriellen Schadens zu verurteilen;
- hilfsweise, das Urteil aufzuheben und die Sache an das Gericht zurückzuverweisen;
- dem EAD die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen aufzuerlegen.

### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel auf folgende sechs Rechtsmittelgründe:

Erstens rügt der Rechtsmittelführer eine Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren nach Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte und einen Verstoß gegen den Grundsatz der Waffengleichheit. Entgegen seinem Antrag habe das Gericht dem EAD nicht auferlegt, relevante E-Mails vorzulegen, was seine Verteidigungsfähigkeit stark eingeschränkt habe.

Zweitens macht der Rechtsmittelführer geltend, das Gericht habe einen Rechtsfehler bei der Anwendung des Grundsatzes der Fürsorgepflicht der Verwaltung begangen. Das Gericht habe verkannt, dass der EAD schon vor der Kündigung des Dienstvertrags des Rechtsmittelführers durch sein Verhalten zur Verschlimmerung der psychischen Erkrankung des Rechtsmittelführers beigetragen habe und damit auch zur Verminderung von dessen Fähigkeit, sich pflichtgemäß zu verhalten.

Drittens wirft der Rechtsmittelführer dem Gericht vor, rechtsfehlerhaft davon ausgegangen zu sein, dass es nicht prüfen müsse, ob und inwieweit der Rechtsmittelführer durch seinen Gesundheitszustand an der Einhaltung seiner sich aus dem Beamtenstatut ergebenden Pflichten zur Mitteilung seines Aufenthaltsortes gehindert war. Das Gericht habe sich weiter rechtsfehlerhaft ohne eigene Sachkunde und ohne Einholung eines medizinischen Gutachtens über die vom Rechtsmittelführer vorgelegten ärztlichen Stellungnahmen hinweggesetzt. Weiter habe das Gericht auch rechtsfehlerhaft nicht berücksichtigt, dass der EAD Auswirkungen der psychischen Erkrankung des Rechtsmittelführers zu dessen Lasten berücksichtigt habe.

Viertens rügt der Rechtsmittelführer, das Gericht habe ihm rechtsfehlerhaft eine Verletzung seiner Pflicht aus Art. 7 Anhang II des Beamtenstatuts sowie aus der grundlegenden Treue- und Mitwirkungspflicht vorgeworfen, indem er sich „weigerte, seinen Arzt für die Invaliditätskommission selbst zu benennen“. Damit habe das Gericht sein Urteil zu Unrecht mit einem Umstand begründet, welchen der EAD selbst dem Rechtsmittelführer in den Begründungen für seine Entscheidung gar nicht vorgeworfen habe.

Fünftens macht der Rechtsmittelführer geltend, das Gericht habe zu Unrecht aus einer Reihe von erfolglosen außergerichtlichen Anträgen und Beschwerden des Rechtsmittelführers geschlussfolgert, dass die Anstellungsbehörde des EAD ihm einen Mangel an Mitwirkung und Treue unterstellen durfte. Nach der Sichtweise des Gerichts werde letztlich jeder Antrag eines Bediensteten, der von der Verwaltung abgelehnt werde, als rechtsmissbräuchlich angesehen.

Sechstens wirft der Rechtsmittelführer dem Gericht eine Reihe von Verfälschungen der seinem Urteil zugrunde liegenden Tatsachen vor, die insbesondere mit seiner Pflicht zusammenhängen, die Verwaltung über seinen Aufenthaltsort zu informieren.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 26. Juni 2019 – W. Ż.**

**(Rechtssache C-487/19)**

(2019/C 337/04)

*Verfahrenssprache: Polnisch*

### **Vorlegendes Gericht**

Sąd Najwyższy

**Partei des Ausgangsverfahrens**

Kläger: W.Ż.

Beteiligter: Prokurator Generalny zastępowany przez Prokuratorę Krajową, Rzecznik Praw Obywatelskich

**Vorlagefrage**

Sind Art. 2, Art. 6 Abs. 1 und 3 sowie Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 [EUV] in Verbindung mit Art. 47 [der Grundrechtecharta] sowie Art. 267 [AEUV] dahin auszulegen, dass es sich bei einem Gericht, das mit einem Einzelrichter besetzt ist, der unter eklatanter Verletzung der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats über die Ernennung von Richtern in das Richteramt berufen wurde – insbesondere weil diese Person in das Richteramt berufen wurde, obwohl zuvor gegen den Beschluss der nationalen Einrichtung (Krajowa Rada Sądownictwa, Landesjustizrat), der den Vorschlag enthielt, diese Person zum Richter zu ernennen, ein Rechtsbehelf bei dem zuständigen nationalen Gericht (Naczelny Sąd Administracyjny, Oberstes Verwaltungsgericht) eingelegt worden war, die Vollziehung dieses Beschlusses dem nationalen Recht gemäß ausgesetzt wurde und das Verfahren vor dem zuständigen nationalen Gericht (Oberstes Verwaltungsgericht) vor der Übergabe der Ernennungsurkunde noch nicht beendet war –, nicht um ein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht im Sinne des Unionsrechts handelt?

---

**Vorabentscheidungsersuchen des High Court (Irland), eingereicht am 26. Juni 2019 – Minister for Justice and Equality/JR**

**(Rechtssache C-488/19)**

(2019/C 337/05)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

High Court (Irland)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Antragsteller: Minister for Justice and Equality

Betroffener: JR

**Vorlagefragen**

1. Ist der Rahmenbeschluss <sup>(1)</sup> in einer Situation anwendbar, in der die gesuchte Person in einem Drittstaat verurteilt und bestraft wurde, das Urteil des Drittstaats aber aufgrund eines bilateralen Abkommens zwischen diesem Drittstaat und dem Ausstellungsstaat vom Ausstellungsstaat anerkannt und nach den Gesetzen des Ausstellungsstaats vollstreckt wurde?

2. Für den Fall, dass die Frage bejaht wird: Wie stellt dann die vollstreckende Justizbehörde eine Straftat als in dem Drittstaat begangen fest, wenn der Vollstreckungsstaat in seinem nationalen Recht die in Art. 4 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 7 Buchst. b des Rahmenbeschlusses angegebenen optionalen Gründe für die Nichtvollstreckbarkeit des Europäischen Haftbefehls umgesetzt hat, die Begleitumstände dieser Straftat aber die Begehung von Vorbereitungshandlungen im Ausstellungstaat belegen?

---

(<sup>1</sup>) Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. 2002, L 190, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Poznaniu (Polen), eingereicht am 26. Juni 2019 –  
Kancelaria Medius SA z siedzibą w Krakowie przeciwko RN**

**(Rechtssache C-495/19)**

(2019/C 337/06)

*Verfahrenssprache: Polnisch*

**Vorlegendes Gericht**

Sąd Okręgowy w Poznaniu

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Kancelaria Medius SA mit Sitz in Krakau

*Beklagter:* RN

**Vorlagefrage**

Ist Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (<sup>1</sup>) dahin auszulegen, dass er Verfahrensvorschriften entgegensteht, nach denen das Gericht ein Versäumnisurteil erlassen kann, das sich allein auf die Behauptungen des Klägers in der Klageschrift stützt, die das Gericht für wahr erachten muss, wenn der Beklagte – ein Verbraucher, der ordnungsgemäß über den Gerichtstermin benachrichtigt wurde – der Ladung nicht folgt und sich nicht verteidigt?

---

(<sup>1</sup>) ABl.1993, L 95, S. 29.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 3. Juli 2019 – M.F./J.M.**

**(Rechtssache C-508/19)**

(2019/C 337/07)

*Verfahrenssprache: Polnisch*

**Vorlegendes Gericht**

Sąd Najwyższy

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* M.F.

*Beklagter:* J.M.

**Vorlagefragen**

1. Sind Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2, Art. 2, Art. 4 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 3 EUV in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte sowie Art. 267 Abs. 3 AEUV dahin auszulegen, dass ein letztinstanzliches Gericht eines Mitgliedstaats in einem Verfahren über die Feststellung des Nichtbestehens eines Dienstverhältnisses entscheiden kann, dass kein Richter ist, wenn eine Urkunde über die Berufung in ein Richteramt bei diesem Gericht ausgehändigt wurde, die auf der Grundlage von gegen den Grundsatz des wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes verstoßenden Vorschriften oder in einer mit diesem Grundsatz nicht im Einklang stehenden Art und Weise ausgestellt worden ist, wenn eine Prüfung dieser Frage durch ein Gericht vor der Aushändigung dieser Urkunde vorsätzlich unmöglich gemacht wird?
2. Sind Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2, Art. 2 und Art. 4 Abs. 3 EUV sowie Art. 47 der Charta der Grundrechte in Verbindung mit Art. 267 AEUV dahin auszulegen, dass gegen den Grundsatz des wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes verstoßen wird, wenn eine Urkunde über die Berufung in ein Richteramt ausgehändigt wird, nachdem ein nationales Gericht eine Vorabentscheidungsfrage zur Auslegung des Unionsrechts vorgelegt hat, von deren Beantwortung abhängt, ob die nationalen Vorschriften, deren Anwendung die Aushändigung dieser Urkunde ermöglicht hat, als mit dem Unionsrecht vereinbar angesehen werden können?
3. Sind Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2, Art. 2, Art. 4 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 3 EUV sowie Art. 47 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass der Grundsatz des wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes dadurch verletzt wird, dass das Recht auf Zugang zu einem Gericht nicht gewährleistet ist, wenn die Urkunde über die Berufung in ein Richteramt bei einem mitgliedstaatlichen Gericht infolge eines Ernennungsverfahrens ausgehändigt worden ist, das unter Verstoß gegen die Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats durchgeführt worden ist?
4. Sind Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2, Art. 2 und Art. 4 Abs. 3 EUV sowie Art. 47 der Charta der Grundrechte in Verbindung mit Art. 267 Abs. 3 AEUV dahin auszulegen, dass der Grundsatz des wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes dadurch verletzt wird, dass der nationale Gesetzgeber innerhalb des letztinstanzlichen Gerichts des Mitgliedstaats eine organisatorische Einheit geschaffen hat, die kein Gericht im Sinne des Unionsrechts ist?
5. Sind Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2, Art. 2 und Art. 4 Abs. 3 EUV sowie Art. 47 der Charta der Grundrechte in Verbindung mit Art. 267 Abs. 3 AEUV dahin auszulegen, dass die Entscheidung, ob eine Person, der eine Urkunde über die Berufung in ein Richteramt beim letztinstanzlichen Gericht eines Mitgliedstaats ausgehändigt worden ist, in einem Dienstverhältnis als Richter steht und den Status eines Richters hat, nicht von einer nach nationalem Recht zuständigen organisatorischen Einheit, an die die betreffende Person berufen worden ist, die sich ausschließlich aus Personen zusammensetzt, deren Ernennungsurkunden mit den in den Fragen Nrn. 2 bis 4 genannten Fehlern behaftet sind, und die deshalb kein Gericht im Sinne des Unionsrechts ist, sondern nur von einer anderen organisatorischen Einheit dieses Gerichts, die die Anforderungen des Unionsrechts an ein Gericht erfüllt, gefällt werden kann?

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie (Polen), eingereicht am 9. Juli 2019 –  
Passenger Rights spółka akcyjna mit Sitz in Warschau/Ryanair DAC mit Sitz in Dublin (Irland)**

**(Rechtssache C-519/19)**

(2019/C 337/08)

*Verfahrenssprache:* Polnisch

**Vorlegendes Gericht**

Sąd Okręgowy w Warszawie

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Passenger Rights SA

*Beklagte:* Ryanair DAC mit Sitz in Dublin (Irland)

**Vorlagefrage**

Sind Art. 2 Buchst. b, Art. 3 Abs. 1 und 2 sowie Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG <sup>(1)</sup> des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sowie Art. 25 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 <sup>(2)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – soweit es um die Prüfung der Gültigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung geht – dahin auszulegen, dass sich auf die fehlende individuelle Verhandlung von Vertragsklauseln und die Anwendung missbräuchlicher Vertragsklauseln in einer Gerichtsstandsvereinbarung auch der Enderwerber einer Forderung berufen kann, der diese im Wege der Abtretung von einem Verbraucher erworben hat, selbst aber kein Verbraucher ist?

---

<sup>(1)</sup> ABl. 1993, L 95, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. 2012, L 351, S. 1.

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel (Luxemburg), eingereicht am 25. Juli 2019 –  
Generalstaatsanwaltschaft des Großherzogtums Luxemburg/JR**

**(Rechtssache C-566/19)**

(2019/C 337/09)

*Verfahrenssprache:* Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Cour d'appel

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsbehelfsführer:* JR

*Rechtsbehelfsgegnerin:* Generalstaatsanwaltschaft des Großherzogtums Luxemburg

**Vorlagefrage**

Ist die französische Staatsanwaltschaft beim untersuchenden oder erkennenden Gericht, die in Frankreich nach dem Recht dieses Mitgliedstaats für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls zuständig ist, als im Sinne von Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses Nr. 2002/584/JAI des Rates vom 13. Juni 2002 <sup>(1)</sup> autonome ausstellende Justizbehörde auch dann anzusehen, wenn sie die Wahrung der notwendigen Voraussetzungen für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls und die Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die in der Straftakte gegebenen Umstände überwachen soll und gleichzeitig die Strafverfolgungsbehörde in dieser Sache ist?

---

<sup>(1)</sup> Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten – Stellungnahmen bestimmter Mitgliedstaaten zur Annahme des Rahmenbeschlusses (ABl. 2002, L 190, S. 1).

# GERICHT

**Klage, eingereicht am 30. Juli 2019 – Sharif/Rat**

**(Rechtssache T-540/19)**

(2019/C 337/10)

*Verfahrenssprache: Französisch*

## Parteien

*Kläger:* Ammar Sharif (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-P. Buyle und L. Cloquet)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

## Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2019/806 des Rates vom 17. Mai 2019 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien für nichtig zu erklären, soweit er den Kläger betrifft;
- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/798 des Rates vom 17. Mai 2019 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien für nichtig zu erklären, soweit sie den Kläger betrifft;
- dem Rat sämtliche Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten des Klägers aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Offenkundiger Fehler bei der Beurteilung des Sachverhalts: Der Rat habe einen offenkundigen Beurteilungsfehler begangen, indem er die gegen den Kläger erlassenen Maßnahmen damit gerechtfertigt habe, dass er ein „führender Geschäftsmann, der in Syrien tätig ist“, im Sinne von Art. 27 Abs. 2 Buchst. a und Art. 28 Abs. 2 Buchst. a des Beschlusses 2013/255/GASP sei. Der Kläger beanstandet diese Einordnung als „führender Geschäftsmann“ und die auf den angefochtenen Rechtsakten beruhende widerlegliche Vermutung einer Verbindung mit dem syrischen Regime. Er unterhalte keine Verbindungen mit dem syrischen Regime.

Des Weiteren habe der Kläger nach Art. 27 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 3 des Beschlusses 2013/255/GASP die widerlegliche Vermutung gemäß Art. 27 Abs. 2 Buchst. a und Art. 28 Abs. 2 Buchst. a dieses Beschlusses widerlegt, indem er freiwillig nachgewiesen habe, dass er (i) mit dem syrischen Regime nicht oder nicht mehr in Verbindung stehe, (ii) keinen Einfluss auf dieses ausübe und (iii) keine reale Gefahr bestehe, dass er die vom Rat angesichts der Lage in Syrien erlassenen restriktiven Maßnahmen umgehe.

Der Rat begehe, indem er die Widerlegung der Vermutung nicht berücksichtigt habe, weiterhin einen offenkundigen Fehler bei der Beurteilung des Sachverhalts.

2. Unverhältnismäßiger Verstoß gegen das Recht auf Eigentum und auf Berufsausübung: Der Rat habe mit den erlassenen Sanktionen zwangsläufig in das Recht des Klägers auf Eigentum und auf Berufsausübung eingegriffen, womit er gegen das Erste Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verstoße habe. Der Kläger dürfe nicht an einer friedlichen Nutzung seiner Vermögenswerte und seiner wirtschaftlichen Freiheit gehindert werden, so dass die angefochtenen Maßnahmen deswegen für nichtig zu erklären seien, soweit sie ihn betreffen.

**Klage, eingereicht am 1. August 2019 – Shindler u. a./Rat****(Rechtssache T-541/19)**

(2019/C 337/11)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* Harry Shindler (Porto d'Ascoli, Italien) und fünf weitere Kläger (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Fouchet)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Die Kläger beantragen,

- die stillschweigende Weigerung des Rates der Union vom 3. Juli 2019, eine Untätigkeit in Form des Schweigens auf den Antrag vom 3. Mai 2019 auf Verschiebung der für Ende Mai 2019 angesetzten Europawahlen anzuerkennen, für nichtig zu erklären;
- festzustellen, dass der Rat der Union es rechtswidrigerweise unterlassen hat, die Europawahlen zu verschieben und somit die in seinem Beschluss (EU, Euratom) 2018/767 vom 22. Mai 2018 vorgesehenen Termine zu ändern, um es ihnen als Briten zu ermöglichen, sich aktiv an den Europawahlen 2019 zu beteiligen, was insbesondere für die Ratifizierung eines möglichen Austrittsabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich von wesentlicher Bedeutung ist;

folglich:

- die erwähnte Unterlassung zu Protokoll zu nehmen;
- den Rat der Union zu verurteilen, an sie jeweils 1 500 Euro als Ersatz der Verteidigungskosten zu zahlen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verletzung des Wahlrechts der Kläger bei den durch das Unionsrecht geschützten Europawahlen. Im Rahmen dieses Klagegrundes machen die Kläger insbesondere Folgendes geltend:
  - Verstoß gegen Art. 9 EUV, Art. 20 und 21 AEUV sowie Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta);
  - Verstoß des Rates gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und der berechtigten Erwartungen;
  - Verstoß des Rates gegen den mit der Unionsbürgerschaft einhergehenden Grundsatz der Gleichbehandlung nach den Art. 20 und 39 der Charta sowie Verstoß gegen Art. 1 Abs. 3 der Akte von 1976 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 3 EUV.
2. Durch die rechtswidrige Unterlassung habe der Rat die Kläger in dreifacher Weise an der Ausübung ihres Wahlrechts für die Europawahlen gehindert. Im Rahmen dieses Klagegrundes bringen die Kläger insbesondere Folgendes vor:
  - Der Rat habe die Rechte der Briten verletzt, indem er die Anwendung der „15 year-rule“ (15-Jahre-Regelung) bei den Europawahlen nicht in Frage gestellt habe, die schwerwiegend gegen die Freizügigkeit und die Niederlassungsfreiheit, den Grundsatz der guten Verwaltung, den in der Charta anerkannten Grundsatz der Gleichheit in Bezug auf das Wahlrecht sowie gegen Art. 3 des Protokolls Nr. 1 und Art. 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verstoße;

- in der verspäteten Verschiebung des Brexit vom 11. April 2019 – also nach der Schließung der nationalen Wählerverzeichnisse – liege ein Verstoß gegen die Freizügigkeit und die Niederlassungsfreiheit, gegen Art. 50 EUV, gegen den Grundsatz der guten Verwaltung, gegen den in der Charta anerkannten Grundsatz der Gleichheit in Bezug auf das Wahlrecht sowie gegen Art. 3 des Protokolls Nr. 1 und Art. 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten;
  - die Wahl im Vereinigten Königreich sei aufgrund der überstürzten Verschiebung des Brexit und des übertriebenen Formalismus für die im Vereinigten Königreich lebenden nichtbritischen Unionsbürger rechtswidrig.
3. Einrede betreffend die Rechtswidrigkeit der Weigerung des Rates, eine Untätigkeit festzustellen und die Europawahlen zu verschieben. Diese Weigerung gründe sich auf den von den Klägern als rechtswidrig erachteten Beschluss (EU, Euratom) des Rates vom 22. Mai 2017 zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über ein Abkommen, in dem die Einzelheiten seines Austritts aus der Europäischen Union festgelegt werden (Dokument XT, 21016/17), einschließlich des Anhangs zu diesem Beschluss, mit dem die Richtlinien für die Verhandlungen über dieses Abkommen festgelegt werden (Dokument XT 21016/17 ADD 1 REV 2).

---

### Klage, eingereicht am 5. August 2019 – FV/Rat

(Rechtssache T-542/19)

(2019/C 337/12)

Verfahrenssprache: Französisch

#### Parteien

Klägerin: FV (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt É. Boigelot)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

#### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- ihre Klage für zulässig und begründet zu erklären; folglich:
- die Entscheidung vom 3. Mai 2019 von Herrn Y, in seiner Eigenschaft als Anstellungsbehörde, die der Klägerin am 6. Mai 2019 durch Herrn X, „Senior Legal Counsellor“ des Rates, mitgeteilt wurde, für nichtig zu erklären; diese Entscheidung hat folgenden Wortlaut: „1. Die Klägerin, geboren am 25. März 1956 [*vertraulich*] (!), Beamtin der Besoldungsgruppe AST 7, wird gemäß Art. 42c des Statuts im dienstlichen Interesse beurlaubt und hat Anspruch auf die in diesem Artikel vorgesehenen finanziellen Vergünstigungen. 2. Diese Entscheidung wird am 31. Dezember 2015 wirksam.“;
- den Rat zu verurteilen, als Entschädigung für den materiellen Schaden und die Beeinträchtigung der beruflichen Laufbahn der Klägerin einen Betrag in Höhe von 151 101,72 Euro, vorbehaltlich einer Erhöhung oder Verringerung während des Verfahrens, zu zahlen;
- den Rat zu verurteilen, als Entschädigung für den immateriellen Schaden und die Beeinträchtigung des Rufes der Klägerin einen Betrag in Höhe von 70 000 Euro, vorbehaltlich einer Erhöhung oder Verringerung während des Verfahrens, zu zahlen;
- dem Beklagten in jedem Falle gemäß Art. 134 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichts der Europäischen Union sämtliche Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen Art. 266 AEUV sowie gegen grundlegende und allgemeine Grundsätze des Unionsrechts, darunter insbesondere der Schutz der berechtigten Erwartung und des berechtigten Vertrauens, die Grundsätze der guten Verwaltung, des guten Glaubens und der Rechtssicherheit sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Anstellungsbehörde habe offensichtlich keine ordnungsgemäße Anwendung und Auslegung der vorstehenden Bestimmungen und Grundsätze vorgenommen, indem sie nicht die sich aus dem Nichtigkeitsurteil des Gerichts der Europäischen Union vom 14. Dezember 2018, FV/Rat (T-750/16, EU:T:2018:972), ergebenden Maßnahmen ergriffen habe. Ferner habe die Anstellungsbehörde gegen den Grundsatz verstoßen, nach dem die Verwaltung verpflichtet sei, eine Entscheidung zu erlassen, die nicht unverhältnismäßig ist, das heißt, die für die Erreichung der Ziele erforderlich ist, was bedeute, dass der Inhalt und die Form der Entscheidung sich nach dem verfolgten Zweck richten sollten. Schließlich macht die Klägerin eine Verletzung ihres berechtigten Vertrauens darauf geltend, dass die Anstellungsbehörde das vorerwähnte Urteil T-750/16 ordnungsgemäß und sorgfältig nicht nur durch eine korrekte Anwendung des Art. 266 AEUV, sondern auch ohne Rückwirkung umsetze.

2. Zum einen Verstoß gegen die Voraussetzungen des Art. 42c des Statuts und gegen die Mitteilung an das Personal 71/15 vom 23. Oktober 2015 durch die angefochtene Entscheidung, was mit einem Verstoß gegen den Grundsatz einhergehe, nach dem die Verwaltung ihre Entscheidung nur auf rechtlich zulässige Gründe zu stützen habe, d. h. auf relevante Gründe, die keine offensichtlichen Beurteilungsfehler in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht aufwiesen, und zum anderen Verfahrensmissbrauch

Mit dem Erlass der angefochtenen Entscheidung unter diesen Umständen habe die Anstellungsbehörde offensichtlich keine ordnungsgemäße Anwendung und Auslegung der Bestimmungen des Statuts und der vorerwähnten Mitteilung an das Personal vorgenommen und ihre Entscheidung auf eine in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht unrichtige Begründung gestützt. Der Rat habe das dienstliche Interesse, dem er damit habe dienen wollen, dass er Art. 42c des Statuts auf die Klägerin angewendet habe, nicht nachgewiesen und den tatsächlichen organisatorischen Bedarf nicht benannt, der den vorgegebenen Erwerb neuer Kompetenzen erfordere, die die Klägerin nicht erwerben könne, abgesehen davon, dass die Anstellungsbehörde ein Disziplinarverfahren offensichtlich durch Art. 42c ersetzt habe.

3. Verletzung der Fürsorgepflicht. Mit dem Erlass der angefochtenen Entscheidung unter diesen Umständen habe die Anstellungsbehörde die Ausgewogenheit missachtet, nach der das Organ sämtliche Umstände zu berücksichtigen habe, die geeignet sind, seine Entscheidung zu beeinflussen, und sowohl dem dienstlichen Interesse, als auch dem Interesse des betroffenen Beamten Rechnung zu tragen habe.

---

(<sup>1</sup>) Nicht wiedergegebene vertrauliche Daten.

---

**Klage, eingereicht am 30. Juli 2019 – Rumänien/Kommission**

**(Rechtssache T-543/19)**

(2019/C 337/13)

*Verfahrenssprache: Rumänisch*

**Parteien**

*Kläger:* Rumänien (Prozessbevollmächtigte: C. Caňăr, M. Chicu, A. Rotăreanu und E. Gane)

Beklagte: Europäische Kommission

## Anträge

Der Kläger beantragt,

— den Beschluss C(2019)4027 final vom 23. Mai 2019 wie folgt teilweise für nichtig zu erklären:

- a. hinsichtlich der in Zeile 1 der Spalten 2 und 3 der Tabelle betreffend den Saldo im Text des Beschlusses C(2019)4027 final eingetragenen Beträge, da die Kommission verpflichtet ist, diese Beträge unter Berücksichtigung des Kofinanzierungssatzes von 85 % der Fonds für die Prioritätsachsen 1 und 2 des Programul Operațional 2014RO16M1OP001 Infrastructură Mare (operationelles Programm 2014RO16M1OP001 Große Infrastrukturen [POIM]) neu zu berechnen;
- b. hinsichtlich der Berechnung der in Rechnung zu stellenden Beträge in Euro der Fonds für die Prioritätsachsen 1 und 2 des POIM im Anhang des Beschlusses C(2019)4027 final, genauer:

— den Abschnitt betreffend den FC-Fonds, Nr. 1 – Finanzierungsplan – Tabelle 18a – Zeile AP1 – Spalte C – Kofinanzierungssatz – 75 % und Ersetzung durch 85 % gemäß dem Beschluss C(2018)8890, da die Kommission verpflichtet ist, unter Berücksichtigung des Kofinanzierungssatzes von 85 % die Beträge neu zu berechnen, die eingetragen sind in

— Nr. 3 – Anhang 1 – Zeile AP1, Spalte F – In Rechnung zu stellender Betrag der Fonds und Spalte F7 – In Rechnung zu stellender Betrag der Fonds zuzüglich des bereits gezahlten Betrags, begrenzt auf den Beitrag des Fonds;

— Nr. 4 – Berechnung des Jahressaldos – Zeile AP1, Spalte CA und Spalte R – Revidierter in Rechnung zu stellender Betrag der Fonds;

— Nr. 5 – Jahressaldo – Spalte T – Revidierter in Rechnung zu stellender Betrag der Fonds;

— Nr. 5 – Jahressaldo – Spalte V – Zeile „Noch einzuziehen“;

— den Abschnitt betreffend den ERDF-Fonds, Nr. 1 – Finanzierungsplan – Tabelle 18a – Zeile AP2 – Spalte C – Satz – 75 % und Ersetzung durch 85 % gemäß dem Beschluss C(2018)8890, da die Kommission verpflichtet ist, unter Berücksichtigung des Kofinanzierungssatzes von 85 % der Beträge neu zu berechnen, die eingetragen sind in

— Nr. 3 – Anhang 1 – Zeile AP2, Spalte F – In Rechnung zu stellender Betrag der Fonds und Spalte F7 – In Rechnung zu stellender Betrag der Fonds zuzüglich des bereits gezahlten Betrags, begrenzt auf den Beitrag des Fonds;

— Nr. 4 – Berechnung des Jahressaldos – Zeile AP1, Spalte CA und Spalte R – Revidierter in Rechnung zu stellender Betrag der Fonds;

— Nr. 5 – Jahressaldo – Spalte T – In Rechnung zu stellender Betrag der Fonds;

— Nr. 5 – Jahressaldo – Spalte V – Zeile „Noch einzuziehen“;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf die folgenden beiden Gründe gestützt:

1. Nicht ordnungsgemäßer Gebrauch der Befugnis der Kommission, den in Rechnung zu stellenden Betrag der Fonds zu berechnen und Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes

— Rumänien ist der Ansicht, dass die Dienststellen der Kommission den Kofinanzierungssatz von 75 % für die Prioritätsachsen 1 und 2 des Verkehrssektors falsch angewandt hätten, da zum Zeitpunkt der Annahme des Rechnungsabschlusses für das Geschäftsjahr 2017-2018 der Beschluss C(2018)8890 final wirksam gewesen sei, mit dem die Änderung des POIM dahin angenommen worden sei, dass der Kofinanzierungssatz für Projekte im Verkehrssektor (Prioritätsachsen 1 und 2 des POIM) von 75 % auf 85 % zu erhöhen gewesen sei.

- Außerdem vertritt Rumänien im Hinblick auf die klaren Bestimmungen des Beschlusses C(2018)8890 final sowie das Fehlen von Bestimmungen auf der Ebene der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, die die Anwendung eines durch einen Beschluss über die Rechnungslegung bei laufenden Verfahren genehmigten Kofinanzierungssatzes einschränken würden, die Auffassung, dass der angefochtene Beschluss aufgrund der Nichtanwendung des mit dem Beschluss C(2018)8890 final genehmigten Kofinanzierungssatzes von 85 % gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoße.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen die Begründungspflicht nach Art. 296 Abs. 2 AEUV und den Grundsatz der guten Verwaltung
- Rumänien ist der Ansicht, dass gegen die Begründungspflicht nach Art. 296 Abs. 2 AEUV verstoßen worden sei, da im angefochtenen Beschluss keine Rechtsgrundlage bezüglich der Gründe angegeben sei, aus denen die Kommission für das Geschäftsjahr 2017-2018 die Anwendung des erhöhten Prozentsatzes des Kofinanzierungssatzes von 85 %, wie er im Beschluss C(2018)8890 final festgelegt worden sei, ausgeschlossen habe.
  - Außerdem vertritt Rumänien die Auffassung, dass die ausweichende Haltung der Europäischen Kommission im Rahmen des Entscheidungsprozesses, der zum Erlass des Beschlusses C(2019)4027 final geführt habe, in Verbindung mit der Verzögerung der Antwort der Dienststellen der Kommission auf die von den rumänischen Behörden aufgeworfenen Probleme einen Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung darstelle.

---

**Klage, eingereicht am 6. August 2019 – Riginos Emporiki kai Mesitiki/EUIPO – Honda Motor (ONDA 1962)**

**(Rechtssache T-548/19)**

(2019/C 337/14)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Riginos Emporiki kai Mesitiki AE (Glyfada, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Oikonomidis)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Honda Motor Co. Ltd (Tokio, Japan)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionsbildmarke ONDA 1962 in den Farben Weiß, Schwarz und Blau – Anmeldung Nr. 15 419 559

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. Mai 2019 in der Sache R 2384/2017-1

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung insgesamt aufzuheben, so dass der Beschwerde stattgegeben und der Widerspruch vollständig zurückgewiesen wird;

- dem Beklagten sämtliche Kosten des Verfahrens vor der Widerspruchsabteilung, der Beschwerdekammer und des vorliegenden Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

### **Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 95 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

## **Klage, eingereicht am 8. August 2019 – Medac Gesellschaft für klinische Spezialpräparate/Kommission**

**(Rechtssache T-549/19)**

(2019/C 337/15)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Medac Gesellschaft für klinische Spezialpräparate mbH (Wedel, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. von Czettritz)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage richtet sich gegen Art. 5 des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 20. Juni 2019 C(2019) 4858 (final) über die Erteilung einer Zulassung für das Humanarzneimittel „Trecondi – Treosulfan“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die angefochtene Entscheidung leide an einem offensichtlichen Rechtsfehler dadurch, dass bei der Auslegung des Begriffs „zufriedenstellende Methode“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 <sup>(2)</sup> entgegen dieser Vorschrift Daten von Trecondi im Vergleich zu nicht-zugelassenen Anwendungsgebieten von Melphalan und Cyclophosphamid gefordert worden seien.
2. Zweiter Klagegrund: Dies stelle zudem einen Ermessensmissbrauch dar, da die Berücksichtigung nicht-zugelassener Anwendungsgebiete gegen die einschlägige „Bekanntmachung der Kommission betreffend die Anwendung der Art. 3, 5 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 über Arzneimittel für seltene Leiden“ vom 18. November 2016 (2016/C 424/03) <sup>(3)</sup> verstoße.

3. Dritter Klagegrund: Ferner verstoße die angefochtene Entscheidung gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung sowie gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes als Unterfälle des Ermessensmissbrauchs, da die Kommission bei der Beurteilung der bestehenden zufriedenstellenden Methoden im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 während des laufenden Verfahrens nicht mehr die Konditionierungstherapie im Vorfeld einer Stammzelltransplantation, sondern die Behandlung bei Stammzelltransplantation an sich als Maßstab zugrunde gelegt habe.
4. Vierter Klagegrund: Außerdem liege ein offensichtlicher Ermessensmissbrauch darin begründet, dass rechtsfehlerhaft bei der Bewertung, ob ein „erheblicher Nutzen“ von Trecondi gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 vorliegt, nicht alle Daten in die Beurteilung mit einbezogen worden seien, sondern klinische Daten, die auf Basis indirekter Vergleiche gewonnen worden seien, als methodisch nicht valide nicht in die Bewertung eingeflossen seien.
5. Fünfter Klagegrund: Schließlich verstoße die angefochtene Entscheidung gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung als einen besonderen Unterfall des Ermessensmissbrauchs, da indirekte Vergleichsdaten aus methodischer Sicht nicht akzeptiert worden seien, obwohl in der Vergangenheit indirekte Vergleichsdaten, welche auf vergleichbaren Methodiken beruht hätten, in vergleichbaren Fällen akzeptiert worden seien.

---

(<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. 2004, L 136, S. 1).

(<sup>2</sup>) Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. 2000, L 18, S. 1).

(<sup>3</sup>) Bekanntmachung der Kommission betreffend die Anwendung der Artikel 3, 5 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 über Arzneimittel für seltene Leiden (2016/C 424/03) (ABl. 2016, C 424, S. 3).

---

**Klage, eingereicht am 1. August 2019 – Nitto Pharmaceutical Industries/EUIPO – Chiesi Farmaceutici (NOSTER)**

**(Rechtssache T-550/19)**

(2019/C 337/16)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Nitto Pharmaceutical Industries Ltd (Kyoto, Japan) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Voutilainen)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Chiesi Farmaceutici SpA (Parma, Italien)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Internationale Registrierung der Wortmarke NOSTER mit Benennung der Europäischen Union – Internationale Registrierung Nr. 1 332 950 mit Benennung der Europäischen Union

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. Mai 2019 in der Sache R 2279/2018-5

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

## **Klage, eingereicht am 8. August 2019 – Perfect Bar/EUIPO – (PERFECT BAR)**

**(Rechtssache T-553/19)**

(2019/C 337/17)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Perfect Bar LLC (San Diego, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Miazetto, J. Gracia Albero, R. Seoane Lacayo und E. Cebollero González)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelder der streitigen Marke:* Klägerin.

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionswortmarke PERFECT BAR – Anmeldung Nr. 15 374 085.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. Mai 2019 in der Sache R 371/2019-5.

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO dem Beklagten die im Verfahren vor dem Gericht und dem EUIPO entstandenen Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates und gegen Art. 296 der Verträge über die Arbeitsweise der Europäischen Union;
  - Verstoß gegen Art. 72 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
  - Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
  - Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

**Klage, eingereicht am 14. August 2019 – Klein/Kommission****(Rechtssache T-562/19)**

(2019/C 337/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien***Kläger:* Christoph Klein (Großgmain, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H.-J. Ahlt)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, dass die Europäische Kommission eine Vertragsverletzung dadurch begeht, dass sie im am 7. Januar 1998 von Deutschland eingeleiteten Schutzklauselverfahren betreffend des CE-gekennzeichneten Medizinprodukts „Inhaler Broncho-Air“ untätig geblieben ist und keine Entscheidung nach Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 93/42/EWG <sup>(1)</sup> erlassen hat;
- der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht der Kläger sieben Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Europäische Kommission verstoße gegen Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 93/42/EWG, indem sie seit der Einleitung des Schutzklauselverfahrens für das CE-gekennzeichnete Medizinprodukt „Inhaler Broncho-Air“ am 7. Januar 1998 keine Entscheidung getroffen und hierbei keinen Ermessensspielraum gehabt habe.
2. Zweiter Klagegrund: Aufgrund der Entscheidungskarenz (Untätigkeit) verstoße die Europäische Kommission gegen Art. 34 AEUV und das Recht auf einen freien Warenverkehr für das Medizinprodukt „Inhaler Broncho-Air“.
3. Dritter Klagegrund: Die Europäische Kommission verstoße aufgrund ihrer Entscheidungskarenz gegen Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta), da hierdurch dem Kläger der Zugang zur Überprüfung der Entscheidung und die Ausübung seiner Verteidigungsrechte vor dem gesetzlichen Richter bzw. dem Gerichtshof verwehrt würden.
4. Vierter Klagegrund: Die Europäische Kommission verstoße gegen Art. 41 der Charta, da bislang keine Anhörung der von der nationalen Verbotsvorkehrung Betroffenen und keine Entscheidung innerhalb angemessener Frist trotz der unionsrechtlichen Vorgaben in Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 93/42/EWG erfolgt seien.
5. Fünfter Klagegrund: Die Europäische Kommission verstoße aufgrund ihrer Entscheidungskarenz gegen das Recht des Klägers auf Eigentum gemäß Art. 17 der Charta, denn dieser könne aufgrund dessen sein Produkt „Inhaler Broncho-Air“ nicht in den freien Warenverkehr bringen.
6. Sechster Klagegrund: Die Untätigkeit der Europäischen Kommission stelle weiterhin einen Verstoß gegen Art. 20 der Charta, den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz, dar, da diese in vergleichbaren Fällen eine Entscheidung getroffen habe. Dies führe gleichermaßen zu einem Verstoß gegen das Verbot der Diskriminierung gemäß Art. 21 der Charta.
7. Siebter Klagegrund: Aufgrund der Entscheidungskarenz der Europäischen Kommission bleibe es dem Kläger seit über 20 Jahren verwehrt, das Recht, in seinem frei gewählten Beruf als Erfinder des „Inhaler Broncho-Air“ zu arbeiten, auszuüben, was einen Verstoß der Europäischen Kommission gegen Art. 15 der Charta darstelle.

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. 1993, L 169, S. 1).

---

**Klage, eingereicht am 14. August 2019 – Perfect Bar/EUIPO (PERFECT Bar)****(Rechtssache T-563/19)**

(2019/C 337/19)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

*Klägerin:* Perfect Bar LLC (San Diego, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Miaz-zetto, J. Gracia Albero, R. Seoane Lacayo und E. Cebollero González)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionsbildmarke PERFECT Bar – Anmeldung Nr. 15 376 064.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. Juni 2019 in der Sache R 372/2019-5.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Beklagten die im Verfahren vor dem Gericht und dem EUIPO entstandenen Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates und gegen Art. 296 der Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union;
- Verstoß gegen Art. 72 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 14. August 2019 – Lozano Arana u. a./EUIPO – Coltejer (LIBERTADOR)****(Rechtssache T-564/19)**

(2019/C 337/20)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

*Kläger:* Antonio Lozano Arana (Cali, Kolumbien), Daniel Simon Benmaor (Marseille, Frankreich), Marion Esther Benmaor (Marseille) und Valérie Brigitte Danielle Servant (Marrakesch, Marokko) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Angelier)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Coltejer SA (Itagüí, Antioquia, Kolumbien)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaber der streitigen Marke:* Kläger.

*Streitige Marke:* Unionswortmarke LIBERTADOR – Anmeldung Nr. 9 067 414.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. Juni 2019 in der Sache R 2482/2018-4.

### **Anträge**

Die Kläger beantragen,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

### **Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen wesentliche Verfahrensvoraussetzungen (Verteidigungsrecht, Recht auf Zugang zu einem Gericht);
- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 16. August 2019 – Tinnus Enterprises/EUIPO – Mystic Products Import & Export und Koopman International (Fluid distribution equipment)**

**(Rechtssache T-574/19)**

(2019/C 337/21)

*Sprache der Klageschrift:* Englisch

### **Parteien**

*Klägerin:* Tinnus Enterprises LLC (Plano, Texas, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: A. Odle, lawyer, und J. St Ville, Barrister)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Mystic Products Import & Export, SL (Badalona, Spanien), Koopman International BV (Amsterdam, Niederlande)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin des streitigen Musters oder Modells:* Klägerin.

*Streitiges Muster oder Modell:* Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 1431 829-0001.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Juni 2019 in der Sache R 1002/2018-3.

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die angefochtene Entscheidung dahin abzuändern, dass (i) der Klage stattgegeben wird; (ii) die Anträge 10292 und 10689 auf Nichtigkeitsklärung des in Rede stehenden eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters insgesamt zurückgewiesen werden; (iii) den Antragstellerinnen im Nichtigkeitsverfahren die Kosten der Klägerin im Verfahren vor der Beschwerdekammer und vor der Nichtigkeitsabteilung auferlegt werden; (iv) hilfsweise, die Rechtssache an die Nichtigkeitsabteilung zur Entscheidung in Bezug auf Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster zurückverwiesen wird.
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 und den zehnten Erwägungsgrund der Verordnung (EG) Nr. 6/2002.

---

**Klage, eingereicht am 20. August 2019 – The KaiKai Company Jaeger Wichmann/EUIPO (Turn- oder Sportgeräte)**

**(Rechtssache T-579/19)**

(2019/C 337/22)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

### **Parteien**

*Klägerin:* The KaiKai Company Jaeger Wichmann GbR (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin J. Hellmann-Cordner)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Streitige Marke:* Sammelanmeldung der Gemeinschaftsgeschmacksmuster (Turn- oder Sportgeräte) – Anmeldung Nr. 5807 179 0001-0012

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. Juni 2019 in der Sache R 573/2019-3

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Entscheidung der Beklagten vom 16. Januar 2019 insoweit aufzuheben, als die Priorität für die Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 5807179-0001-0012 nicht anerkannt wurde; die beanspruchte Priorität vom 26. Oktober 2017 anzuerkennen sowie eine korrigierte Bekanntmachung der Gemeinschaftsgeschmacksmuster unter Angabe der Priorität vorzunehmen;
- die Beschwerdegebühr ihr zu erstatten;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen;

— hilfsweise eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

### **Angeführter Klagegrund**

— Verletzung von Art. 41 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster.

---

### **Klage, eingereicht am 27. August 2019 – Novomatic/EUIPO – adp Gauselmann (Power Stars)**

**(Rechtssache T-588/19)**

(2019/C 337/23)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

### **Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Novomatic AG (Gumpoldskirchen, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Ringer)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* adp Gauselmann GmbH (Lübbecke, Deutschland)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke Power Stars – Unionsmarke Nr. 8 435 695

*Verfahren vor dem EUIPO:* Lösungsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. Juni 2019 in der Sache R 2038/2018-2

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit die Beschwerde hinsichtlich der Erklärung des Verfalls der Waren der Unionsmarkeneintragung Nr. 8 435 695 „Hardware insbesondere für Casino- und Glücksspielhallenspiele, für Glücksspielautomaten, Slotmaschinen, Video Lottery Spielautomaten über das Internet; Casinospiele, Glücksspielautomaten und Glücksspielmaschinen, insbesondere für die gewerbliche Nutzung in Casinos und Glücksspielhallen mit oder ohne Gewinnauszahlung oder Glücksspiele über das Internet; Slotmaschinen und/oder elektronische Geldspielapparate mit oder ohne Gewinnmöglichkeit; elektronische oder elektrotechnische Glücksspielgeräte, Glücksspielautomaten, Glücksspielmaschinen, Slotmaschinen welche durch Einwurf von Münzen, Jetons, Banknoten, Tickets oder mittels elektronischen, magnetischen oder biometrischen Speichermedien betätigt werden, insbesondere für die gewerbliche Nutzung in Casinos und Glücksspielhallen mit oder ohne Gewinnauszahlung; Gehäuse für Slotmaschinen, Glücksspielgeräte, Glücksspielautomaten und Glücksspielmaschinen; elektrische, elektronische oder elektromechanische Geräte zur Durchführung von Bingospielen, Lotteriespielen oder Video Lottery Spielen und für Wettbüros, vernetzt oder unvernetzt; elektropneumatische und elektrische Ziehmaschinen (Spielautomaten)“ zurückgewiesen wurde, und dahingehend abzuändern, dass der Lösungsantrag der anderen Beteiligten insoweit zurückgewiesen wird und zudem angeordnet wird, dass die andere Beteiligte die Kosten des Beschwerde- und des Lösungsverfahrens zu tragen hat;
- hilfsweise: die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit die Beschwerde hinsichtlich der Erklärung des Verfalls der vorstehend genannten Waren der Unionsmarkeneintragung Nr. 8 435 695 zurückgewiesen wurde, und die Sache insoweit an das EUIPO zurückzuverweisen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 58 Abs. 1 Buchst. a, Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 94 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 94 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 27. August 2019 – Gothe und Kunz/EUIPO – Aldi Einkauf (FAIR ZONE)****(Rechtssache T-589/19)**

(2019/C 337/24)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

*Kläger:* Oliver Gothe (Köln, Deutschland), Martin Kunz (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Kruse)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Aldi Einkauf GmbH & Co. OHG (Essen, Deutschland)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelder:* Kläger

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionswortmarke FAIR ZONE - Unionsmarke Nr. 16 977 852

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. Juli 2019 in der Sache R 2253/2018-4

**Anträge**

Die Kläger beantragen,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- den Widerspruch der Aldi Einkauf GmbH & Co. OHG zurückzuweisen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-









ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**